

Bülach, September 2012 JR/ck

Allgemeine Richtlinien für die Maturitätsarbeiten

I. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Richtlinien sind:

- Das schweizerische Maturitätsanerkennungsreglement (MAR 95) Art. 10, 15, mit Änderungen vom 14. Juni 2007
- Das Maturitätsprüfungsreglement des Kantons Zürich, §§ 14, 15 und 19 vom 10. März 1998 mit Beschlüssen des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 und 30. August 2010
- Richtlinien der Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich vom 7. Juli 2010
- Der Lehrplan der KZU, Abschnitt II.2.5

II. Zielsetzung

Schülerinnen und Schüler

- planen eine grössere, eigenständige Arbeit,
- führen die Arbeit durch,
- stellen das Resultat in geeigneter Form dar,
- präsentieren die Arbeit und ihre Entstehungsgeschichte,
- dokumentieren und reflektieren den Arbeitsprozess.

III. Aufgabenstellung

- Schülerinnen und Schüler wählen allein oder in begründeten Fällen in Gruppen von maximal drei Personen ein Thema mit präziser Fragestellung.
- Fachschaften können Themenbereiche oder Forschungsgebiete ausschreiben. Die Suche nach einer geeigneten Betreuerin/einem geeigneten Betreuer und das Erarbeiten einer präzisen Fragestellung ist aber auch in diesem Fall Aufgabe des Schülers oder der Schülerin.
- Die Schülerinnen und Schüler verfassen eine wissenschaftliche Arbeit, schreiben einen kreativen Text oder stellen ein künstlerisches oder technisches Produkt her.
- Der Textteil einer wissenschaftlichen Arbeit umfasst 15 bis 30 Seiten (das entspricht etwa 50 000 bis 100 000 Zeichen).
- Zu einem kreativen Text und zu künstlerischen oder technischen Produkten müssen die Themenfindung, das Konzept und die Entstehung in einem Begleittext beschrieben werden. Er ist ein Teil der «schriftlichen Arbeit¹».
- Im Bereich Bildnerisches Gestalten sind der Arbeitsprozess und das Produkt mit Bildsequenzen (Fotos, Entwürfe) zu dokumentieren. Zu einem musikalischen Produkt muss eine Aufzeichnung auf einem Tonträger oder eine Partitur mitgeliefert werden. Diese Elemente sind Teil der «schriftlichen Arbeit¹».
- Die Textteile der Maturitätsarbeit können auch in einer Fremdsprache verfasst werden.²
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, ein Arbeitsjournal zu führen, und in der ersten Arbeitsphase sind ein Konzept und ein Zeitplan vorzulegen. Im Journal sind die einzelnen Arbeitsschritte und eine Reflexion derselben dokumentiert.
- Die Präsentation soll Inhalt und Entstehungsprozess der Arbeit umfassen.

IV. Vorbereitung auf die Maturitätsarbeit

- Zur Unterstützung der Maturitätsarbeit bietet die KZU eine Reihe von Modulen an. Sie vermitteln eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und das Präsentieren der Ergebnisse. Der Besuch von einem oder mehreren Modulen wird dringend empfohlen. Betreuende Lehrerinnen und Lehrer können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Modulen verpflichten (gemäss Absatz V).
- Die Maturitätsarbeit ist ein eigenständiges Projekt. Es schliesst an das projektorientierte Lernen (poL) in der vierten Klasse an. Methoden und Werkzeuge sind im poL-Ordner beschrieben, welche jedem Schüler und jeder Schülerin zur Verfügung stehen.
- Der Erwerb von überfachlichen Methodenkompetenzen findet auf allen Klassenstufen und in allen Fächern gemäss Gesamtkonzept überfachliche Methodenkompetenzen und ICT-Konzept statt.

V. Betreuung

- Jede Maturitätsarbeit wird von einer Lehrerin/einem Lehrer der KZU betreut, welche das entsprechende oder ein verwandtes Fachgebiet unterrichtet oder darin über vertiefte Kenntnisse verfügt.
- Eine Lehrerin/ein Lehrer begleitet in der Regel ein bis maximal vier Arbeiten.
- Zusätzliche externe Beratung kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der betreuenden Lehrerin/dem betreuenden Lehrer der KZU beigezogen werden. Wird sie von Schülerinnen und Schülern beansprucht, regeln die Beteiligten vorgängig die allfällige Aufteilung der zur Verfügung stehenden Entschädigung.
- Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer berät die Schülerinnen und Schüler bei der Themenwahl, den Methoden, der Materialsuche und der Erstellung des Zeitplanes. Sie bzw. er bespricht mit ihnen die Teilergebnisse und am Schluss die ganze Arbeit und deren Präsentation. Es sind etwa fünf bis sieben Besprechungstermine anzusetzen.
- Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer begleitet die Schülerinnen und Schüler bei der Arbeit (anregen, hinweisen, besprechen), ohne sie zu stark einzuschränken. Daher soll während des Arbeitsprozesses exemplarisch und nicht in allen Einzelheiten korrigiert werden.
- Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer kann festlegen, welche Module zur Maturitätsarbeit bei der Abfassung der Maturitätsarbeit verbindlich sind. Sie bzw. er legt auch allfällige weitere formale Ansprüche an die Maturitätsarbeit fest, welche über die in den Modulen vermittelten Grundlagen hinausgehen.
- Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer nimmt regelmässig Einblick ins Arbeitsjournal, welches die Grundlage für die Bewertung des Arbeitsprozesses bildet.

VI. Bewertung

- Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer bewertet die Arbeit gemäss dem Kriterienkatalog der Fachschaft, welcher fachspezifische wie auch für alle Maturitätsarbeiten der KZU gültige Kriterien enthält.
- Lehrerinnen und Lehrer können den Kriterienkatalog durch Kriterien, die auf die zu bewertende Maturitätsarbeit Bezug nehmen, in beschränktem Umfang ergänzen.
- Bei interdisziplinären Fragestellungen stellt die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer zu Beginn mit dem Schüler oder der Schülerin einen Kriterienkatalog aus den beiden Fächern zusammen. Dieser muss der Schulleitung vorgelegt werden.
- Bewertet wird die Qualität des Arbeitsprozesses, der Arbeit oder des Produkts («schriftliche Arbeit»¹) und der Präsentation im Verhältnis 1:2:1.

- Alle Teilleistungen (Arbeitsprozess, «schriftliche Arbeit», Präsentation) werden mit einer Note zwischen 6 und 1 bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote.
- Wird eine dieser Teilleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird sie mit der Note 1 bewertet. Für Ausnahmen ist die Schulleitung zuständig.
- Für die Beurteilung der Teilleistungen «schriftliche Arbeit» und «Präsentation» nimmt die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer Rücksprache mit einem Experten oder einer Expertin. Dieser bzw. diese nimmt an der Präsentation teil.
- Bei ihm oder ihr handelt es sich in der Regel um eine andere Lehrerin/einen anderen Lehrer der KZU. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine aussen stehende Person diese Funktion ausüben. Die betreuende Lehrerin/der betreuende Lehrer bestimmt den Experten oder die Expertin.
- Für die Qualifikation des Experten oder der Expertin und die Anzahl Expertisen pro Person gelten dieselben Bedingungen wie für die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer (Absatz V, Punkte 1 und 2)
- Die Beurteilung der Teilleistung «schriftliche Arbeit» durch die betreuende Lehrerin/den betreuenden Lehrer und den Experten bzw. die Expertin erfolgt vor der Präsentation. Die Note für diesen Teilbereich wird dem Schüler, der Schülerin vorgängig mitgeteilt³.
- Sind sich betreuende Lehrerin bzw. Lehrer und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einig, entscheidet die Schulleitung.
- Alle Maturitätsarbeiten werden einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen.
- Maturitätsarbeiten können nicht nachgebessert werden.
- Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat und das letzte Schuljahr repetiert, darf die Maturitätsarbeit wiederholen. Bedingung ist dabei, dass ein anderes Thema bearbeitet wird und eine andere betreuende Lehrerin/ein anderer betreuender Lehrer gewählt wird.

Vom Gesamtkonvent am 09. 12.2010 genehmigt.

1 Zur schriftlichen Arbeit wird alles gezählt, was der Lehrerin bzw. dem Lehrer zum Zeitpunkt der Abgabe übergeben werden muss (eigentliche schriftliche Arbeit bzw. schriftlicher Kommentar, Dokumentationen, Modelle, Plakate, Skizzen, Tonträger usw.). Material, das nur der Dokumentation des Arbeitsprozesses dient, soll in die Teilleistungsbewertung für den Arbeitsprozess einfließen.

2 Dies setzt eine der beiden Bedingungen voraus: Die Fremdsprache ist die Muttersprache oder das Unterrichtsfach der betreuenden Lehrerin/des betreuenden Lehrers. Eine weitere Lehrerin/ein weiterer Lehrer, bei der bzw. bei dem die Fremdsprache Muttersprache oder Unterrichtsfach ist, erklärt sich bereit, die Beurteilung der Textteile vorzunehmen.

3 Ergänzung, vom Gesamtkonvent genehmigt am 25.03.2011